

Entgeltordnung für Mehrzweckhallen der Stadt Winnenden

1. Entgelterhebung

Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung der folgenden Mehrzweckhallen Entgelte nach dieser Entgeltordnung

- a) Gemeindehalle Höfen-Baach
- b) Birkmannsweiler Halle
- c) Buchenbachhalle

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter, bzw. Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Begriffsbestimmungen

- 1) Übungseinheit (ÜE):
Als ÜE gilt die Zurverfügungstellung einer Sporthalle, eines Gymnastikraums, eines Kraftraums oder einer sonstigen Räumlichkeit für die Dauer von einer Stunde. Bei Großfeldhallen bezieht sich die ÜE auf ein Drittel oder eine Hälfte der Halle, bei Kleinfeldhallen sowie bei Gymnastik- und Krafträumen jeweils auf die gesamte Halle bzw. Räumlichkeit. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben oder einer viertel ÜE möglich.
- 2) Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer gemäß dem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.
- 3) Sonstige Veranstaltungen:
Einzelne Sporthallen sind Mehrzweckhallen. Für Sonstige Veranstaltungen außerhalb des festgelegten Belegungsplans in diesen Mehrweckhallen werden ebenfalls Nutzungsentgelte erhoben. Diese Nutzungsentgelte werden in dieser Entgeltordnung festgesetzt.

4. Nutzungsentgelte

- 1) Die Nutzungsentgelte der der Räumlichkeiten, der unter Ziffer 1 genannten Hallen sind, einzeln für jede Räumlichkeit unter den Ziffern 5 bis 8 aufgeführt.

- 2) Reinigung
Falls nach einer Veranstaltung und nach Aufforderung und Fristablauf kein ordentlicher Zustand der Räume festzustellen ist, behält sich die Stadt vor, die Räumlichkeiten gegen Kostenersatz des Entgeltschuldner reinigen zu lassen. Die Reinigung wird dem Entgeltschuldner mit den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- 3) Sonstige Einrichtungsgegenstände
Sofern Einrichtungsgegenstände benötigt werden, die nicht in der jeweiligen Halle vorhanden sind, werden die Kosten zzgl. Transportkosten nach dem tatsächlichen Aufwand dem Entgeltschuldner zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4) Brandsicherheitswachdienst:
Sollte ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich sein, werden die dadurch entstehenden Kosten als zusätzliche Nebenentgelte erhoben.
- 5) Umsatzsteuer
Zuzüglich zu den unter Ziffer 5 bis 8 aufgeführten Entgelten wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

5. Gemeindehalle Höfen-Baach

- 1) Für die Benutzung der Gemeindehalle Höfen-Baach für sonstige Veranstaltungen werden die folgenden Entgelte erhoben:
 - a) Je Veranstaltungstag werden inkl. Bühnenbereich die folgenden Nutzungsentgelte erhoben:

– für ortsansässige Vereine und Organisationen	183,00 €
– für private und sonstige Nutzungen	457,00 €
 - b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen kein zusätzlicher Aufwand entsteht (z.B. durch Umstuhlen), werden ab dem zweiten Tag die folgenden Nutzungsentgelte erhoben

– für ortsansässige Vereine und Organisationen	92,00 €
– für private und sonstige Nutzungen	229,00 €
 - c) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Nebenentgelte erhoben:

– Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage	25,00 €
– Benutzung des Rednerpults	12,00 €
– je Mikrofon	6,00 €
– Benutzung der Leinwand	30,00 €
– je Probe außerhalb des Veranstaltungstages ohne Bestuhlung	57,00 €
– Die Proben von ortsansässigen Vereinen und Organisationen sind kostenfrei.	
 - d) Je Veranstaltung werden die folgenden Entgelte für die Reinigung und den Auf- bzw. Abbau erhoben:

– für ortsansässige Vereine und Organisationen	57,00 €
– für private und sonstige Nutzungen	140,00 €
– bei Küchennutzung zzgl.	19,00 €
 - e) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Entgelte für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben:

– Spülbereich mit Spülmaschine, Kühlschrank, Gläser	40,00 €
– Spülbereich s.o. mit Kaffeegeschirr	97,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| f) | Spülbereich s.o. mit Vollausrüstung | 120,00 € |
| | Je Veranstaltungstag werden die folgenden Betriebskosten erhoben: | |
| | – Betriebskostenpauschale | 45,00 € |
| 2) | Umkleiden und Duschen, separat ohne Halle, je angefangene Stunde | 8,00 € |
| 3) | Soll der Vereinsraum in der Gemeindehalle Höfen-Baach zusätzlich mitbenutzt werden, dann gelten hierfür ergänzend die Entgelte entsprechend der Entgeltordnung für sonstige Räumlichkeiten. | |
| 4) | Den Vereinen und Organisationen aus Winnenden-Höfen und Winnenden-Baach wird die Halle grundsätzlich 2-mal pro Jahr ohne Hauptentgelt zur Verfügung gestellt. | |

6. Birkmannsweiler Halle

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | Für die Benutzung der Birkmannsweiler Halle für sonstige Veranstaltungen werden die folgenden Entgelte erhoben: | |
| a) | Je Veranstaltungstag werden inkl. Bühnenbereich die folgenden Nutzungsentgelte erhoben: | |
| | – für ortsansässige Vereine und Organisationen | 222,00 € |
| | – für private und sonstige Nutzungen | 563,00 € |
| b) | Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen kein zusätzlicher Aufwand entsteht (z.B. durch Umstuhlen), werden ab dem zweiten Tag die folgenden Nutzungsentgelte erhoben | |
| | – für ortsansässige Vereine und Organisationen | 107,00 € |
| | – für private und sonstige Nutzungen | 283,00 € |
| c) | Je Veranstaltungstag werden die folgenden Nebenentgelte erhoben: | |
| | – Beschallungsanlage inkl. Mikrofone | 40,00 € |
| | – Bühnenbeleuchtung | 15,00 € |
| | – Rednerpult | 12,00 € |
| | – Leinwand | 30,00 € |
| | – je Probe außerhalb des Veranstaltungstages ohne Bestuhlung | 57,00 € |
| | – Die Proben von ortsansässigen Vereinen und Organisationen sind kostenfrei. | |
| d) | Je Veranstaltung werden die folgenden Entgelte für die Reinigung und den Auf- bzw. Abbau erhoben: | |
| | – für ortsansässige Vereine und Organisationen | 57,00 € |
| | – für private und sonstige Nutzungen | 145,00 € |
| e) | Je Veranstaltungstag werden die folgenden Entgelte für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben: | |
| | – Spülbereich mit Spülmaschine, Kühlschrank, Gläser | 40,00 € |
| | – Spülbereich s.o. mit Kaffeegeschirr | 97,00 € |
| | – Spülbereich s.o. mit Vollausrüstung | 120,00 € |
| f) | Je Veranstaltungstag werden die folgenden Betriebskosten erhoben: | |
| | – Betriebskostenpauschale | 57,00 € |
| 2) | Umkleiden und Duschen, separat ohne Halle, je angefangene Stunde | 8,00 € |

- 3) Birkmannsweiler Vereine können die Halle im Rahmen der im Zuge der Eingemeindungsvereinbarungen festgelegten Bedingungen weiterhin für besondere Veranstaltungen nutzen. Sie erhalten für bis zu 12 Veranstaltungen im Jahr die Halle hauptentgeltfrei überlassen. Zusätzlich erhalten sie die Halle einmal im Jahr für eine Veranstaltung ohne Bewirtung (Theater, Konzert) kostenfrei.

7. Buchenbachhalle

- 4) Für die Benutzung der Buchenbachhalle für sonstige Veranstaltungen werden die folgenden Entgelte erhoben:
- a) Je Veranstaltungstag werden inkl. Bühnenbereich die folgenden Nutzungsentgelte erhoben:

– für ortsansässige Vereine und Organisationen	84,00 €
– für private und sonstige Nutzungen	135,00 €
 - b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen kein zusätzlicher Aufwand entsteht (z.B. durch Umstuhlen), werden ab dem zweiten Tag die folgenden Nutzungsentgelte erhoben

– für ortsansässige Vereine und Organisationen	43,00 €
– für private und sonstige Nutzungen	70,00 €
 - c) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Nebenentgelte erhoben:

– je Probe außerhalb des Veranstaltungstages ohne Bestuhlung	43,00 €
– Die Proben von ortsansässigen Vereinen und Organisationen sind kostenfrei.	
 - d) Je Veranstaltung werden die folgenden Entgelte für die Reinigung und den Auf- bzw. Abbau erhoben:

– für ortsansässige Vereine und Organisationen	40,00 €
– für private und sonstige Nutzungen	60,00 €
 - e) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Entgelte für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben:

– Pauschale für Küchennutzung	97,00 €
-------------------------------	---------
 - f) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Betriebskosten erhoben:

– Betriebskostenpauschale	43,00 €
---------------------------	---------
- 5) Umkleiden und Duschen, separat ohne Halle, je angefangene Stunde 8,00 €

8. Rechnungsstellung

- 1) Bei fortlaufender Nutzung der Räumlichkeiten (Übungsbetrieb) werden die Übungseinheiten halbjährlich in Rechnung gestellt. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 2) Bei sonstigen Veranstaltungen erfolgt die Abrechnung zeitnah nach der Veranstaltung. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 3) Die fälligen Entgelte können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Entgeltschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und mindestens 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung absagt.

9. Entgeltermäßigung, -befreiung

Entgeltermäßigungen oder -befreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Entgeltermäßigungen befinden oder auch in vollem Umfang auf Entgelte verzichten (z.B. bei Benefizveranstaltungen). Weitere Ermäßigungen für ortsansässige Vereine gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

10. Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

11. Wirksamkeit

Die Entgeltordnung für die oben genannten Mehrzweckhallen wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 17. März 2026 beschlossen und entfaltet ihre Wirksamkeit ab dem 1. April 2026. Bisherige Entgeltordnungen für die Mehrzweckhallen werden hierdurch abgelöst.